

# RS OGH 1994/5/10 11Os39/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1994

## Norm

StGB §202 Abs1

StGB §209

## Rechtssatz

Deliktvollendung setzt eine intensive, nicht bloß flüchtige Berührung von zur unmittelbaren Sexualsphäre gehörigen Körperteilen des Tatopfers voraus. Ein bloß oberflächlicher Kontakt mit dem Geschlechtsteil des Unzuchtspartners über dessen Kleidung geht, zumal diese flüchtige Berührung infolge Abwehr nicht fortgesetzt werden konnte, über das Stadium eines (strafbaren) Versuchs der hier in Rede stehenden Delikte nicht hinaus.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 39/94

Entscheidungstext OGH 10.05.1994 11 Os 39/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0095796

## Dokumentnummer

JJR\_19940510\_OGH0002\_0110OS00039\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)